

## **Geschäftsordnung des Elternrats der Freien Waldorfschule Elmshorn**

### Präambel

Der Elternrat nimmt als Gremium der Freien Waldorfschule Elmshorn (FWSE) die Aufgaben wahr, die ihm gemäß §14 der Satzung des Schulvereins vom 24.01.2006 übertragen worden sind. Er gestaltet die Schulentwicklung mit und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Gremien zum Wohle der Schule und der Schüler. Der Elternrat arbeitet auf Grundlage der Waldorfpädagogik und unterstützt ihre zeitgemäße Realisierung. Ziel seiner Arbeit ist die Pflege, Stärkung und Entwicklung der sozialen Gemeinschaft unserer Schule. Die Mitglieder des Elternrats begegnen einander im Geiste gegenseitiger Achtung und Anerkennung, so dass alle Stimmen und Anliegen gehört werden können.

### **§ 1 Zusammensetzung und Wahl des Elternrats**

1. Der Elternrat setzt sich aus Eltern der Schüler der FWSE zusammen.
2. Pro Klasse werden in offener (ggf. geheimer) Wahl zwei Eltern für die Dauer von zwei Jahren als stimmberechtigtes Mitglied im Elternrat gewählt.
3. Weitere Eltern können zu ständigen Beratern des Elternrats gewählt werden.
4. Ein Elternteil kann jeweils nur in einer Klasse gewählt werden.
5. Die Wahl sollte zu Beginn eines Schuljahres während des ersten Elternabends stattfinden.
6. Die Wahl wird von den Mitgliedern des Elternrats der jeweiligen Klasse durchgeführt. In der ersten Klasse stellt der Elternrat Vertreter zur Durchführung der Wahl.
7. Die beiden gewählten Vertreter einer Klasse sind gleichberechtigt und können sich bei den Sitzungen gegenseitig vertreten.
8. Die Amtszeit erlischt vorzeitig, wenn das Kind des Elternratsmitglieds die Schule vor Abschluss des Schuljahrs verlässt. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
9. Darüber hinaus erlischt die Amtszeit eines ständigen Beraters wenn er seiner dauerhaften beratenden Tätigkeit nicht nachkommt.

### **§ 2 Wahl des Sprechers des Elternrats und des Protokollführers**

1. Der Elternrat wählt zu Beginn des Schuljahrs (spätestens jedoch innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Schuljahrs) in offener (ggf. geheimer) Wahl einen Sprecher und dessen Vertreter.
2. Der gewählte Sprecher ist auch Sitzungsleiter und Ansprechpartner für das Lehrerkollegium.
3. Die Wahl wird durch den geschäftsführenden Sprecher des Elternrats bzw. einem beauftragten Mitglied des Elternrats vorbereitet und durchgeführt. Die Einladung zur Wahl muss auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen.
4. Der Name und die Kontaktdaten des gewählten Sprechers ist der Schulleitung und der Schulgemeinschaft mitzuteilen.
5. Der Elternrat ernennt in der gleichen Sitzung für die Dauer von einem Jahr einen Protokollführer und dessen Vertreter.

### **§ 3 Amtszeit der Funktionsträger (Sprecher, Protokollführer und deren Vertreter)**

1. Die Amtszeit der Funktionsträger des Elternrats dauert ein Schuljahr.
2. Die Amtszeit erlischt vorzeitig, wenn der Funktionsträger nicht mehr als gewähltes Elternratsmitglied die Elternschaft einer Klasse vertritt. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

### **§ 4 Wahl des Vertreters zum Bundes- und Landeselternrat**

1. Der Elternrat wählt, wie unter § 2.1 beschrieben, für die Dauer von drei Jahren zwei Vertreter für die Teilnahme am Bundes- und Landeselternrat.
2. Zur Wahl stehen neben den Mitgliedern des Elternrats alle anwesenden Eltern der FWSE.
3. Die Amtszeit erlischt vorzeitig, wenn das Kind des Vertreters die Schule vor Abschluss des Schuljahrs verlässt. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

### **§ 5 Turnus der Sitzungen**

1. Die Termine der ordentlichen Sitzungen werden spätestens während der ersten Sitzung des Schuljahrs vom Elternrat festgelegt.
2. In besonderen Fällen kann der Elternrat vom Sprecher außerhalb des regulären Sitzungsrhythmus einberufen werden.
3. Eine Verhinderung der Teilnahme an den Sitzungen ist dem Sprecher mitzuteilen.
4. Zu außerordentlichen Sitzungen ist auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. In dringenden Fällen kann auf die Einladungsfrist verzichtet werden.
5. Arbeitsgruppen treffen sich nach Bedarf.

### **§ 6 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird spätestens vier Tage vor der jeweiligen Sitzung verteilt.
2. Anträge/Punkte für die Tagesordnung müssen zuvor mit Zeitangabe an den Sitzungsleiter eingereicht werden.
3. Der Sitzungsleiter kann bei Bedarf die Tagesordnung um Vorschläge von Eltern, die nicht Mitglied des Elternrats sind, erweitern.
4. Die Tagesordnung enthält standardmäßig die folgenden Punkte:
  - a. Verabschiedung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung
  - b. Berichte aus den Klassen, Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs) und Kollegium
  - c. Berichte aus den Arbeitsgruppen
5. Fragen/Themen, die aus den Berichten entstehen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen und gegebenenfalls vertagt werden.
6. Auch Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

## § 7 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Elternrats sind öffentlich für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.
2. Auf Antrag eines Mitglieds des Elternrats kann eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
3. Ständige Berater sind zur Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen berechtigt.
4. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken oder auf eine ganze Sitzung beziehen.
5. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit muss mindestens eine Sitzung im Voraus gestellt werden. In besonders dringenden Fällen auch mit der unter § 6.2 genannten Frist von vier Tagen.
6. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Sprecher.
7. Alle anwesenden Eltern, auch wenn sie keine Elternvertreter sind, können Anträge stellen.

## § 8 Abstimmungen / Beschlüsse

1. Stimmberechtigt sind alle gewählten anwesenden Mitglieder des Elternrats. Ständige Berater und anwesende Eltern, die nicht Mitglied des Elternrats sind, sind nicht stimmberechtigt.
2. Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt. In dieser Sitzung ist der Elternrat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist im Protokoll hinzuweisen.
3. Der Elternrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Abstimmung findet offen per Handzeichen statt. Auf Antrag kann geheim oder im nicht öffentlichen Teil abgestimmt werden.
5. Der Gegenstand der Beratung, die Beschlussfassung und das Ergebnis der Abstimmungen werden vom Protokollführer in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

## § 9 Protokoll

1. Über die Ergebnisse der Sitzung ist durch den Protokollführer ein Protokoll mit Anwesenheitsliste der Elternvertreter anzufertigen.
2. Das Protokoll der jeweils letzten Sitzung wird den anwesenden bzw. entschuldigten Mitgliedern des Elternrats sowie ständigen Beratern mindestens eine Woche vor der nächsten Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form zugeleitet.
3. Die Protokolle werden vom Protokollführer in einem Ordner verwahrt und sind für die Mitglieder des Elternrats jederzeit einsehbar.

## § 10 Arbeitsgruppen

1. Der Elternrat beschließt für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einzusetzen und aufzulösen.
2. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern der gesamten Elternschaft zusammen.

3. Die Arbeitsgruppen benennen einen Ansprechpartner, der dem Elternrat über die Arbeit berichtet.
4. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind in der Regel öffentlich.

## **§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

1. Eine Abstimmung über Änderungen der Geschäftsordnung auf schriftlichem Wege ist nicht möglich.
2. Die Abstimmung über Änderungen der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.03.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Elmshorn, 04. März 2013